

FAQ-Papier SBV-Wahlen nach § 177 SGB IX in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Beschluss vom 23.10.2024 – 7 ABR 36/23 folgendes entschieden:

1. Schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte gehören zu den in einem Betrieb beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung. Sie haben das aktive Wahlrecht zur Schwerbehindertenvertretung im Sinne von § 177 II SGB IX unabhängig davon, ob sie in den Betrieb eingegliedert sind.
2. Der Umstand, dass Werkstattbeschäftigte durch den Werkstattrat vertreten werden, steht der Wahlberechtigung schwerbehinderter Werkstattbeschäftigter zur Schwerbehindertenvertretung nicht entgegen. Zwischen beiden Interessenvertretungen besteht kein Exklusivitätsverhältnis zugunsten des Werkstattrats.

Der 7. Senat hat damit die Entscheidung der Vorinstanz Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen vom 13.11.2023 – 16 TaBV 72/23 bestätigt und eine länger dauernde Diskussion in der Literatur beendet.

Nach der Entscheidung des BAG sind eine Reihe von Fragen rund um das nunmehr erstmals bestehende aktive Wahlrecht von Beschäftigten mit Schwerbehinderung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) gestellt worden.

Vor dem Hintergrund der im Zeitraum vom 1.10. bis 30.11.2026 stattfindenden regelmäßigen Wahlen der Schwerbehindertenvertretung wird in diesem FAQ-Papier eine Einordnung vorgenommen.

Es wurde von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Inklusionsämter und Hilfen der Sozialen Entschädigung (BIH) e.V. in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) erstellt.

I. Wahlberechtigung

Wo werden Schwerbehindertenvertretungen gewählt?

In Betrieben und Dienststellen, in denen wenigstens fünf Menschen mit Schwerbehinderung nicht nur vorübergehend beschäftigt sind, werden eine Vertrauensperson und wenigstens ein stellvertretendes Mitglied gewählt, das die Vertrauensperson im Falle der Verhinderung vertritt (§ 177 Absatz 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)).

Wer wählt die Schwerbehindertenvertretung?

Wahlberechtigt sind alle in dem Betrieb oder der Dienststelle beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung (§ 177 Abs. 2 SGB IX). Gemäß § 151 Abs. 3 SGB IX sind auch ihnen Gleichgestellte wahlberechtigt.

Besteht das Wahlrecht zur Schwerbehindertenvertretung auch in Rehabilitationseinrichtungen?

Das Bundesarbeitsgericht hat bereits mit Beschluss vom 16.04.2003 – 7 ABR 27/02 festgestellt, dass Rehabilitanden im Sinne von § 51 SGB IX das aktive Wahlrecht für die Schwerbehindertenvertretung zusteht, obwohl sie nach § 52 S. 1 SGB IX nicht in den Betrieb eingegliedert sind.

In seiner Entscheidung vom 23.10.2024 – 7 ABR 36/23 hat der 7. Senat klargestellt, dass es in Werkstätten für behinderte Menschen nicht auf die Differenzierung der unterschiedlichen Leistungsbereiche im Sinne der §§ 57, 58 SGB IX ankommt. Nicht nur die Beschäftigten aus dem Arbeitsbereich sind aktiv wahlberechtigt, sondern auch die Beschäftigten im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Welche persönlichen Voraussetzungen müssen vorliegen, um wahlberechtigt zu sein?

Vorliegen muss eine anerkannte Schwerbehinderung im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX oder eine Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 SGB IX. Allein die Beschäftigung in einer WfbM führt nicht dazu, dass eine Person wahlberechtigt ist. Das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung ist mit einer festgestellten Schwerbehinderung oder Gleichstellung nicht gleichzusetzen.

Können Personen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, ihr Wahlrecht ausüben?

Auch Personen, für die eine rechtliche Betreuung besteht, können an der Wahl teilnehmen, sofern bei ihnen eine anerkannte Schwerbehinderung oder Gleichstellung besteht und sie in der Lage sind, ihren Willen selbstständig zu bilden und/oder diesen selbstständig zu artikulieren. Ihren Ausschluss sieht weder das SGB IX noch die Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) vor.

Welche Unterstützung gibt es für Wahlberechtigte?

Die SchwbVWO ermöglicht Wahlberechtigten, die aufgrund einer Behinderung bei der Stimmabgabe beeinträchtigt sind, eine Person zu bestimmen, die ihnen bei der Stimmabgabe behilflich ist (§ 10 Abs. 4 SchwbVWO). Die Hilfeleistung beschränkt sich dabei auf die Erfüllung der Wünsche der wahlberechtigten Person.

Wo wählen Werkstattbeschäftigte, die auf ausgelagerten Arbeitsplätzen beschäftigt werden?

Werkstattbeschäftigte auf ausgelagerten Arbeitsplätzen (§ 5 Abs. 4 Satz 1 Werkstättenverordnung (WVO)) haben ein zweifaches Wahlrecht. Sie wählen sowohl in der Werkstatt für behinderte Menschen als auch in dem Betrieb oder der Dienststelle, in der sich der ausgelagerte beziehungsweise betriebsintegrierte Arbeitsplatz befindet.

Es ist unerheblich, dass zum Betrieb oder zu der Dienststelle kein vertragliches Arbeitsverhältnis besteht. § 177 Abs. 2 SGB IX setzt lediglich eine Beschäftigung voraus. Auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz üben die WfbM-Beschäftigten eine weisungsgebundene Tätigkeit aus und sind damit in den Betrieb oder in die Dienststelle eingegliedert.

Können Werkstattbeschäftigte als Schwerbehindertenvertretung (Vertrauensperson oder Stellvertreter) gewählt werden?

Werkstattbeschäftigte können nicht als Vertrauensperson oder Stellvertretung einer Vertrauensperson gewählt werden. Die Wählbarkeit zur SBV setzt gemäß § 177 Abs. 3 Satz 2 SGB IX die Wählbarkeit zum Betriebs- oder Personalrat voraus. WfbM-Beschäftigte sind aufgrund ihres arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnisses beziehungsweise Rehabilitanden-Status nicht in den Betriebs- oder Personalrat wählbar. Insoweit bleibt es bei den Mitwirkungsrechten in den Werkatträten gemäß § 222 Abs. 1 SGB IX.

II. Durchführung der SBV-Wahl

Bei den allermeisten Trägern von Werkstätten für behinderte Menschen wird sich durch das aktive Wahlrecht der Beschäftigten mit Schwerbehinderung die Anzahl der Wahlberechtigten deutlich erhöhen.

Zählen Werkstattbeschäftigte mit Schwerbehinderung bei der Ermittlung der Mindestzahl der Beschäftigten mit Schwerbehinderung mit?

Gemäß § 178 SGB IX müssen, um eine eigene Schwerbehindertenvertretung wählen zu können, in dem Betrieb oder in der Dienststelle mindestens fünf Menschen mit Schwerbehinderung nicht nur vorübergehend beschäftigt sein. Aus dem aktiven Wahlrecht (s.o.) folgt, dass die Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich, im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich bei der Ermittlung der Mindestzahl mitzuzählen sind. Die Werkstattbeschäftigte zählen sowohl in der WfbM als auch beim Arbeitgeber mit dem ausgelagerten Arbeitsplatz mit.

Welches Wahlverfahren kommt zum Einsatz?

Die SchwbVWO kennt zwei verschiedene Wahlverfahren, die abhängig von der Anzahl der Wahlberechtigten zum Einsatz kommen.

Das förmliche Wahlverfahren ist das vorgeschriebene Wahlverfahren für Betriebe ab 50 Wahlberechtigten oder für räumlich weit auseinanderliegende Betriebsteile. Im förmlichen Wahlverfahren führt der Wahlvorstand die Wahl durch. Kandidaturen müssen als offizieller Wahlvorschlag mit Stützunterschriften fristgerecht eingereicht werden. Die Stimmabgabe kann vor Ort oder per Briefwahl erfolgen.

Das vereinfachte Wahlverfahren ist das vorgeschriebene Wahlverfahren für Betriebe oder Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten. In der Wahlversammlung wird eine Wahlleitung gewählt. Wahlvorschläge werden in der Wahlversammlung eingereicht. Die geheime Wahl erfolgt durch Stimmabgabe in der Wahlversammlung beziehungsweise per Briefwahl, falls die Wahlversammlung als Online- oder Hybrid-Veranstaltung stattgefunden hat.

Zählen Werkstattbeschäftigte bei der Prüfung, welches Wahlverfahren zum Einsatz kommt mit?

Ebenso wie bei der Mindestzahl folgt aus dem aktiven Wahlrecht die Berücksichtigung aller Werkstattbeschäftigter bei der Prüfung, welches Wahlverfahren zum Einsatz kommt.

III. Mandat der Schwerbehindertenvertretung

Die deutliche Erhöhung der aktiv Wahlberechtigten bei den WfbM-Trägern kann auch Auswirkungen auf die Rechte der Schwerbehindertenvertretung haben.

Die Schwerbehindertenvertretung ist die eigenständige Vertretung der Interessen aller Menschen mit Schwerbehinderung im Betrieb oder in der Dienststelle. Sie steht in keiner Abhängigkeit zum Betriebs- oder Personalrat sowie zum Werkstattrat.

Um ihren Aufgaben gerecht zu werden, sieht das SGB IX die Freistellung beziehungsweise Befreiung von den arbeitsvertraglichen Pflichten für die Mandatsausübung vor. Eine Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge findet nicht statt. Außerdem ist die Heranziehung von stellvertretenden Mitgliedern der Schwerbehindertenvertretung möglich.

Wann wird eine Vertrauensperson vollständig von ihrer beruflichen Tätigkeit für die Wahrnehmung ihres Wahlamtes freigestellt?

Soweit im Betrieb oder in der Dienststelle in der Regel wenigstens 100 Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt sind, wird die Vertrauensperson auf ihren Wunsch hin von ihren arbeitsvertraglichen Pflichten freigestellt (§ 179 Absatz 4 Satz 2 SGB IX). Die Freistellung liegt nicht in der Entscheidungsbefugnis des Arbeitgebers. Anders ist es bei den ebenfalls in § 179 Absatz 4 Satz 2 SGB IX genannten möglichen weitergehenden Vereinbarungen über eine Freistellung. Diese können nur von Arbeitgeber und Schwerbehindertenvertretung gemeinsam bestimmt werden. Die gewählten Vertrauenspersonen wie auch ihre Stellvertretungen zählen unabhängig von der Frage der Freistellung weiterhin zu den Fachkräften gemäß § 9 WVO.

Wie sieht die gesetzliche Regelung aus, wenn im Betrieb oder in der Dienststelle weniger als 100 Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigt sind?

In diesen Fällen ist die Vertrauensperson in dem Umfang von den arbeitsvertraglichen Pflichten zu befreien, den sie für die Ausübung ihres Mandats benötigt (vgl. § 179 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Können stellvertretende Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung Aufgaben von der Vertrauensperson übernehmen?

In Betrieben und Dienststellen mit in der Regel mehr als 100 Beschäftigten mit Schwerbehinderung kann die Vertrauensperson, nach Unterrichtung des Arbeitgebers, das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte stellvertretende Mitglied zu bestimmten Aufgaben heranziehen (§ 178 Abs. 1 Satz 4 SGB IX). Ab jeweils 100 weiteren beschäftigten Menschen mit Schwerbehinderung können auch die mit der nächsthöheren Stimmenzahl gewählte stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung herangezogen werden. Mit der Heranziehung ist eine Befreiung von der beruflichen Tätigkeit im erforderlichen Umfang, aber keine Freistellung verbunden. Letztere kann nur gemeinsam mit dem Arbeitgeber geregelt werden.

Erhält die Vertrauensperson für die Ausübung ihres Mandats eine besondere Vergütung?

Nein, die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, also ohne zusätzliche Vergütung aus (§ 177 Absatz 1 SGB IX) und darf vom Arbeitgeber bei der Amtsausübung weder benachteiligt noch begünstigt werden.

Wo gibt es weiterführende Informationen zur Durchführung der SBV-Wahl?

Die Inklusions- und Integrationsämter halten ein umfassendes Online-Angebot – zum Teil auch in Leichter Sprache – vor:

bih.de/sbv-wahl